

# **Bebauungsplan 676 Gebiet: Schwarzer Weg Stadt Remscheid**

## **Umweltbericht**

Stand: 11.12.2020

Erstellt im Auftrag:  
**Stadt Remscheid**



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

<b>Verfasser</b>	<b>FROELICH &amp; SPORBECK GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Adresse</b>	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstraße 34
	44789 Bochum
<b>Kontakt</b>	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

<b>Projekt</b>	
<b>Projekt-Nr.</b>	NW-191008
<b>Version</b>	Endbericht
<b>Datum</b>	11.12.2020

<b>Bearbeitung</b>		
<b>Projektleitung</b>	Volker Bösing	Dipl. Landschaftsökologie M. Sc. Biologie
<b>Bearbeiter/in</b>	Bastian Volk	M. Sc. Geographie
<b>Unter Mitarbeit von</b>	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr. sc. agr. M. Sc. Biologie
<b>Freigegeben durch</b>	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans	3
1.2.1	Lage und Abgrenzung	4
1.2.2	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	5
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	5
1.4	Planungsrechtliche Grundlagen	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>8</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	8
2.1.1	Basisszenario	9
2.1.2	Nullvariante	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.2.2	Fläche, Boden, Wasser	18
2.2.3	Luft, Klima und Luftqualität	19
2.2.4	Landschaft / Ortsbild	21
2.2.5	Natura 2000-Gebiete	22
2.2.6	Menschen und menschliche Gesundheit	22
2.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	23
2.2.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.2.10	Kumulationseffekte mit anderen Plangebietern	24
2.2.11	Nutzung erneuerbarer Energien	24
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	24
2.3.1	Eingriffsbilanzierung	26
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	26
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>27</b>
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	27
<b>4</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>27</b>



## Literatur und Quellen

29

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

29

Projektbezogene Literatur

32

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes 6

Tab. 2: Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für den  
Messtischblatt-Quadranten 4809-2 10

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung und Inhalte des B-Plans 4

Abb. 2: extensives Grünland mit geschütztem Landschaftsbestandteil im Hintergrund 9

Abb. 3: Straße Schwarzer Weg (Blick von Norden) mit Waldorfschule (rechts) 9

Abb. 4: Auszug aus der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid (2010) 13

## Karten

Karte 1 Bestandsplan

---



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) „Nr. 676 Gebiet: nördlich Schwarzer Weg“, um die Entwicklung und den Neubau eines geplanten Wohngebietes bauplanerisch zu sichern.

Eine Teilfläche der vorliegenden Planung ist bereits im Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung, rechtsverbindlich festgesetzt worden. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden drei wesentliche Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 495 planungsrechtlich umgesetzt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 Abs. 4 vor, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein.

Der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichts vor.

Regelmäßiger Teil bei Zulassungsverfahren ist nach aktuell geltendem Recht außerdem die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Dies erfolgt in einer gesonderten Artenschutzprüfung (ASP), hier als überschlägige Prüfung in Stufe I der ASP (FROELICH & SPORBECK 2019A), deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst (Kap. 2.2.1) dargestellt werden.

## 1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Um die Planungsvorstellungen des Vorhabensträgers umsetzen zu können, sind planungsrechtliche Anpassungen im Bebauungsplan erforderlich. Auch wenn die städtebauliche Zielausrichtung des Bebauungsplans Nr. 495, 2. Änderung, nicht wesentlich von den aktuellen Planvorstellungen des Vorhabensträgers abweichen, sind die Grundzüge der Planung doch insoweit berührt, dass eine Planneuaufstellung erforderlich ist.

Im Bereich der nördlichen Baufelder muss die Erschließung optimiert werden, und die nördlich vorgelagerte öffentliche Grundfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz soll zur privaten Grünfläche als Erweiterung privater Gärten festgesetzt werden.

Darüber hinaus müssen die mit der Umsetzung der Planung erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden. Dies soll auf einer neu erweiterten Fläche geschehen, die den „Allgemeinen Wohngebiet“ nordöstlich vorgelagert ist und sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet. Entlang der nördlichen und östlichen Markung des allgemeinen Wohngebietes und der privaten Grünfläche erfolgt eine „Umgrenzung von Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (siehe Abb. 1). Zudem ist



die östlich und nördlich der Wohnbebauung bzw. der Grünfläche verlaufende LSG-Grenze als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs.6 BauGB)“ nachrichtlich dargestellt.

Das hier zu Grunde liegende Planungsziel war bereits planerisches Ziel des Bebauungsplans Nr. 495, 2. Änderung. Da aber in Teilen die Grundzüge der Planung des BP Nr. 495, 2. Änderung, betroffen sind, ist das Planverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 676 erforderlich.

### 1.2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 676 ist rd. 1,01 ha groß. Es befindet sich im Stadtbezirk Lennep der Stadt Remscheid und dort im Ortsteil Bergisch Born. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 151 und Teilstücke aus 89, 150 und 152 in der Flur 17, Gemarkung Bergisch Born. Die nördliche Begrenzung des Plangebietes ist die Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 151 und dem Flurstück 91. Die östliche Begrenzung ist die Flurstücksgrenze zu den Flurstücken 151, 50 und 69. Die westliche Begrenzung resultiert aus der alten Plangebietsabgrenzung aus dem Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung sowie der neuen Begrenzungslinie des Fuß- und Radweges westlich der geplanten Wohnbebauung bzw. Grünfläche.

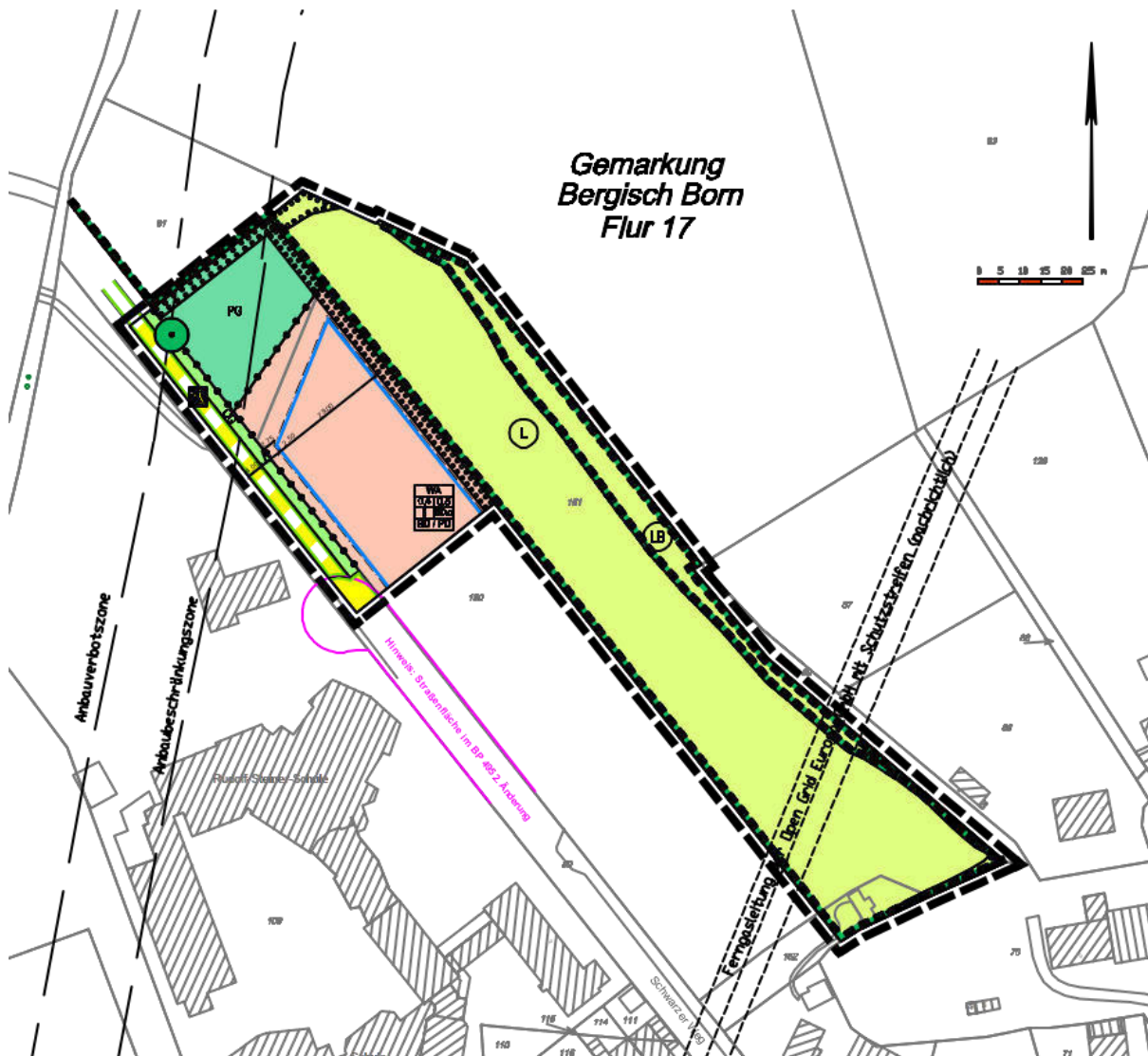


Abb. 1: Abgrenzung und Inhalte des B-Plans



## 1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 676 wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Gegenüber der Flächenfestsetzung zum Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung, wird das „Allgemeine Wohngebiet“ geringfügig nach Westen hin vergrößert. Die Ausdehnung dieser Fläche beinhaltet keine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen. Diese bleiben im Vergleich zum BP Nr. 495, 2. Änderung, unverändert. Die Arrondierung des Wohngebietes ist erforderlich, um die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 rechnerisch korrekt nachweisen zu können. Es sind zwei Vollgeschosse für Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen ist analog zur Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung und wird mittels Baugrenzen definiert.

Innerhalb dieses „Allgemeinen Wohngebietes“ sind die ansonsten nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in „Allgemeinen Wohngebieten“ ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Diese Festsetzung erfolgt, um eine damit einhergehende verkehrlich höhere Frequentierung des Plangebietes, wie sie sich aus den ausgeschlossenen Nutzungen ergeben würde, zu verhindern, weil diese mit der Gebietserschließung über die Straße „Schwarzer Weg“ nicht vereinbar wäre.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Außerdem sind entlang der Grenzen Erhaltungsfestsetzungen für Gehölze und einen geschützten Landschaftsbestandteil gesichert.

## 1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Plangebietsgröße beträgt rund 1,01 ha. Die südwestlich angrenzende Straße „Schwarzer Weg“, die als Fuß- und Radweg festgesetzt ist, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans und stellt außerhalb des im Plangebiet ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebietes“ die einzige versiegelte Fläche da. Die restlichen Flächen außerhalb des Wohngebietes werden jeweils über die Festsetzung als Grünfläche freigehalten. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,4) sieht vor, 40 % des Allgemeinen Wohngebietes baulich zu nutzen. Die restlichen 60 % dieser Grundstücksflächen sind von Bebauung freizuhalten. Davon ausgenommen sind Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die die Baugrundstücke lediglich unterbaut werden. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche darf durch die bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden, dadurch kann sich die Viersiegelungsrate auf bis zu 60 % des Plangebietes erhöhen.

## 1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 1) enthält die wesentlichen Ziele für das Plangebiet.



**Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
<b>Menschen / Gesundheit / Bevölkerung</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BImSchG sowie die Umsetzung im Lärmaktionsplan Remscheid; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG, Luftreinhalteplan Remscheid
<b>Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
<b>Boden</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG
<b>Fläche</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
<b>Wasser</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG
<b>Luft / Klima</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG, Luftreinhalteplan Remscheid
<b>Landschaft</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

## 1.4 Planungsrechtliche Grundlagen

### Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist der neue Regionalplan Düsseldorf (RPD) in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf) den bisherigen Regionalplan (GEP 99) ab.





Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 676 und seinen Umgebungsbereich weist der RPD Freiraum aus. Dies stellt zur vorliegenden Planung aber keinen unauflösbaren Widerspruch dar. Die Kommunen haben gemäß Kapitel 3.1.1 - Ziel „Z1“ des RPD durch ihre Bauleitplanungen zwar zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung möglichst innerhalb des Siedlungsraumes, bei Wohngebieten innerhalb der hierzu ausgewiesenen allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), stattfindet. In den im RPD zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung jedoch auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung, kann es hierzu erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.

Somit kommt es zu keinem Widerspruch zwischen der diesbezüglichen Vorgabe des Regionalplans und den Planungen der Stadt Remscheid.

### **Flächennutzungsplan**

Der seit dem 23.12.2010 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Remscheid stellt die nordwestlichen Flächen des Plangebietes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz dar. Der Bereich süd-östlich angrenzend wird bis zur Landschaftsschutzgebietsgrenze als Wohnbaufläche dargestellt. Südwestlich des Schwarzen Weges, außerhalb des Plangebietes, wird der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Kindergarten dargestellt.

Im weiteren östlichen Bereich, nördlich der Bornefelder Straße stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen bzw. nördlich daran angrenzend „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturschutzgebiet“ mit der überlagernden Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Als Zäsur zum südlich gelegenen Gewerbegebiet „Bergisch Born“ stellt der Flächennutzungsplan die Bornefelder Straße (B 237) als „Verkehrsfläche“ dar.

Das Plangebiet wird über den vorliegenden B-Plan Nr. 676 als „private Grünfläche“ und „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Die Festsetzungen des B-Plans 676 entsprechen demnach nicht der FNP-Darstellung. Aus städtebaulicher Sicht ist die Umnutzung von einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche vertretbar. Ebenso ist es nach derzeitigem Kenntnisstand vertretbar, da lediglich der planungsrechtliche Status der Grünfläche verändert wird, auf ein Änderungsverfahren den FNPs zu verzichten. Eine entsprechende Prüfung wird im Rahmen des Verfahrensschrittes gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Sollten sich hier erweiternde Erkenntnisse ergeben, werden diese im weiteren Planverfahren entsprechend berücksichtigt.

### **Landschaftsplan**

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 17.03.2003 den Landschaftsplan Remscheid-Ost als Satzung beschlossen, der am 14.11.2003 rechtskräftig wurde. Sein Geltungsbereich überlagert an der nord-östlichen Plangebietsgrenze das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 676. Der Bebauungsplan setzt die überlagernde Fläche als Fläche für die Landwirtschaft fest. Nachrichtlich werden die Landschaftsschutzgebietsgrenze und der im Plangebiet liegende Teil des Landschaftsschutzgebietes im Bebauungsplan dargestellt. Auf dieser Fläche werden ein Teil der durch die Planung im Bebauungsplan Nr. 495 und 495 2. Änderung und Bebauungsplan Nr. 676 erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Außerdem wird der im Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil (LB O.2.8.11) im B-Plan übernommen.



## **Bebauungsplan**

Der seit dem 15.06.1999 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 495 „Bergisch Born II“ setzt nördlich der Straße „Schwarzer Weg“ ein Allgemeines Wohngebiet mit einer mittig zwischen zwei Baufeldern liegende Kinderspielfläche fest. Nachfolgend wurde am 10.06.2008 die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 495 rechtsverbindlich.

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 676 und seinen Festsetzungen, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 495, 2. Änderung, für diesen überlagernden Bereich verdrängt.

## **Schutzgebiete und -objekte**

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befinden sich Teilflächen des LSG-4709-0002 „Remscheid-Ost“ und des Naturparks NTP-002 „Bergisches Land“, zudem gehört das gesamte Plangebiet zur Biotopverbundfläche (VB-D-4809-021) „Agrar- und Waldlandschaft westlich der Dörpe“. Die Gehölzbestände am östlichen Rand des Plangebietes sind als geschützter Landschaftsbestandteil (LB O.2.8.10) im Landschaftsplan festgesetzt. Weitere Schutzgebietsausweisungen nach § 21-29 oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet RS-005 „Dörpetal und Seitentäler“ befindet sich im Nordosten in etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet. Dieses Gebiet ist im landesweiten Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als schutzwürdiges Biotop (BK-4809-0084) aufgeführt.

In etwa 50 m Entfernung südlich des Plangebietes befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NEC0) in Bergisch-Born“ (Kennung: BT-4809-0080-2010).

Neben den Schutzgebieten nach LNatSchG NRW existieren weitere Schutzkategorien, die nicht über den Landschaftsplan ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Natura 2000-Gebiete (i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Wupper und Wipper“ (Kennung: DE-4810-301), liegt in etwa 5,7 km Entfernung östlich vom Plangebiet. Europäische Vogelschutzgebiete kommen weiträumig nicht vor.

## **Forstliche Belange**

Von der Planung sind keine forstlichen Belange betroffen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Nachfolgend werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand (Basisszenario) und bei Nicht-Durchführung der Planung behandelt.



## 2.1.1 Basisszenario

Für die Beschreibung des Umweltzustands ist zu berücksichtigen, dass für einen Teilbereich des Plangebiets des B-Plans Nr. 676 „Schwarzer Weg“ bereits ein Planungsrecht besteht. Demnach sind für das Plangebiet die im B-Plan 495 2. Änderung festgesetzten Nutzungen und für die übrigen Bereiche die aktuellen tatsächlichen Nutzungen als Grundlage für die Bestandsaufnahme heranzuziehen.

Für die östliche Erweiterungsfläche besteht derzeit kein Planungsrecht. Daher ist hier der aktuelle Zustand der Fläche als Bewertungsgrundlage anzusetzen.

### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Pflanzen / biologische Vielfalt

Für den westlichen Teilbereich, der bereits als Wohngebiet festgesetzt wurde, ist bereits eine Versiegelung durch Wohnbebauung zulässig. Entlang der nordöstlichen Grenze des Wohngebietes ist zur Eingrünung eine Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt, um die Bebauung in das Landschaftsbild einzubinden. Darüber hinaus wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Im Bereich der Straße Schwarzer Weg ist eine weitere Versiegelung in Form eines Fuß- und Radweges vorgesehen.

Der Erweiterungsbereich ist vornehmlich als extensives Grünland zu beschreiben. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen, der als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert ist. Im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche befindet sich noch ein Wohnhaus.



**Abb. 2: extensives Grünland mit geschütztem Landschaftsbestandteil im Hintergrund**



**Abb. 3: Straße Schwarzer Weg (Blick von Norden) mit Waldorfschule (rechts)**

#### Tiere / Artenschutz

Als Datengrundlage insbesondere im Hinblick auf die durchzuführende Artenschutzprüfung werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4809, 2. Quadrant) herangezogen (Tab. 2). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.



Daher wird in der letzten Spalte von Tabelle 2 eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Vorkommens der aufgeführten Arten im Plangebiet gegeben. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet und der direkten Umgebung.

**Tab. 2: Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4809-2**

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status (Nachweis ab 2000)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
<b>Vögel</b>				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich



Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Status (Nachweis ab 2000)	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitataeignung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitataeignung
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitataeignung
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitataeignung

**Legende:**

EHZ = Erhaltungszustand

Region KON (kontinentale biogeographische Region in NRW)

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Unbek. = unbekannt

- = Tendenz negativ

+ = Tendenz positiv (kommt in Tab. 2 nicht vor)

## Fläche, Boden, Wasser

Die Grundlage für die flächenbezogenen Aussagen zum Umweltbelang Boden bildet im Rahmen dieses Umweltberichtes die Bodenkarte 1: 50.000 (BK 60) des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2019). Die Flächen im Plangebiet sind im heutigen Zustand zum Großteil unversiegelt und weisen eine leichte Reliefenergie auf. Die Geländehöhe liegt bei ca. 340 m über NN. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Plangebiets ist die Braunerde. Schutzwürdige Böden liegen im Plangebiet nicht vor.

### Altlasten

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum BP Nr. 495 „Bergisch Born II“ sind umfangreiche Altlastenersterfassungen durchgeführt worden, die keinen Altlastenverdacht bestätigen konnten. Diese Kenntnis ist für das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 495 2. Änderung, so übernommen worden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Altlastensituation verändert hat, wird beim Bebauungsplan Nr. 676 identisch verfahren. Dies wurde durch eine aktuelle Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde bestätigt.

Sollten im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1+2) BauGB dahingehende ergänzende Hinweise vorgetragen werden, werden diese im weiteren Planverfahren entsprechende Berücksichtigung finden.

### Kampfmittel



Während des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung, hat die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelräumdienst / Luftbildauswertung mit Schreiben vom 15.05.2006 eine Stellungnahme abgegeben.

Für das Plangebiet des vorliegenden B-Plans liegen derzeit keine Hinweise auf Kampfmittel vor, jedoch ist ein Vorhandensein auch nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen (unveröffentlichtes Dokument: Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 676 Gebiet: nördlich Schwarzer Weg STADT REMSCHEID: o.J.). Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) durchzuführen. Danach erfolgt eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Vor einer Durchführung vorgenannter Arbeiten ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

### Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. 200 m südwestlich des Plangebiets fließt der Bornbach.

Im Plangebiet liegen keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach §§ 51 bzw. 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Ein Hochwasserrisiko (§ 74 WHG) besteht für das Plangebiet nicht. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (§ 76 WHG) (GEOPORTAL.NRW).

### Grundwasser

Der durch die Planung betroffene, großräumig vorliegende Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (ID: 273\_04) ist sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand (MULNV NW 2018).

### **Luft, Klima und Luftqualität**

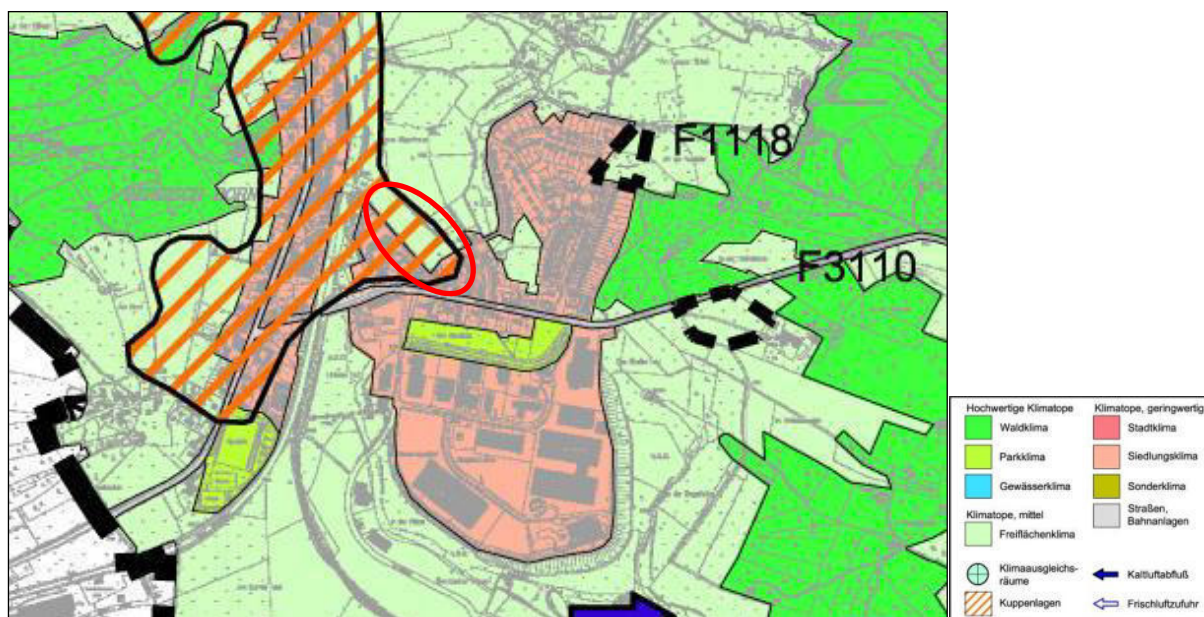
**Großklimatisch** ist der Remscheider Raum durch das ozeanisch geprägte nordwestdeutsche Klimaregime mit kühlen Sommern und relativ milden Wintern charakterisiert (Makroklima). Bei kontinental geprägten Wetterlagen mit östlichen bis südöstlichen Winden stellen sich jedoch im Sommer auch höhere Lufttemperaturen und im Winter Kälteperioden ein.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wehen die Winde vorwiegend aus südwestlicher Richtung mit durchschnittlichen Geschwindigkeiten von 3,5 m/s – 4,0 m/s.

Die Temperaturen befinden sich bei im Jahresmittel 7 °C – 8°C. Die durchschnittliche jährliche *Niederschlagsmenge* liegt bei 1.300 mm – 1.400 mm.



Angesichts der Realnutzung in unmittelbarer Umgebung und innerhalb des Plangebietes ist von einem Siedlungsrandklima bis Freilandklima auszugehen. Die Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid (Stand 2010) zeigt ein Freilandklima (Abb. 4).



**Abb. 4: Auszug aus der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid (2010)**

### Luftreinhalteplan

Für die Stadt Remscheid liegt ein Luftreinhalteplan vor (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2012). Auf dem Gebiet der Stadt Remscheid wurden seit dem Jahr 2006 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Stickstoffdioxidmessungen durchgeführt. Die erhobenen Werte zeigen Überschreitungen des zulässigen Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) seit dem Jahr 2009. Auf Grundlage dessen sowie von Modellberechnungen zur zukünftigen Entwicklung der NO<sub>2</sub>-Belastung wurde der gesamtstädtische Luftreinhalteplan (LRP) für die Stadt Remscheid durch die Bezirksregierung Düsseldorf und das LANUV angefertigt. Ziel dieses LRP ist es, die Luftqualität durch ein „Maßnahmenbündel“ zu verbessern, um die Bevölkerung vor schädlichen Schadstoffkonzentrationen in der Luft zu schützen. Besonderes Augenmerk der Maßnahmen liegt hierbei auf dem Straßenverkehr.

### **Landschaft / Ortsbild**

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum „LR-Via-009 Bergische Hochflächen“ (GEOPORTAL). Das Orts(rand)bild ist durch die ländliche Lage der Hofschaf Bornefeld geprägt. Das angrenzende Landschaftsbild ist von wohngebietstypischen Bauten umgeben, wobei das Plangebiet derzeit noch als extensiv genutzte Grünfläche genutzt wird. Im bestehenden B-Plan ist jedoch eine bauliche Nutzung bereits heute zulässig. Entlang der nordöstlichen Grenze ist zur Eingrünung eine Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen (gem. 9 (1) Nr. 25 BauGB) festgesetzt, um die Bebauung in das Landschaftsbild einzubinden.



## **Natura 2000-Gebiete**

Neben den Schutzgebieten nach LNatSchG NRW existieren weitere Schutzkategorien, die nicht über den Landschaftsplan ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Natura 2000-Gebiete (i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr.8 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Plangebiet betrachtungsrelevant sind, existieren im näheren Umfeld des Plangebietes nicht. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wupper und Wipper“ (Kennung: DE-4810-301), befindet sich in etwa 5,7 km östlicher Entfernung, Europäische Vogelschutzgebiete kommen weiträumig nicht vor.

## **Menschen und menschliche Gesundheit**

### Nutzungsstruktur

Für den westlichen Bereich des Plangebiet besteht bereits ein Planungsrecht im Sinne eines rechtskräftigen Bebauungsplans. In diesem wird das Gebiet zum Teil als Grünfläche sowie als „Allgemeines Wohngebiet“, nordöstlich umrandet von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, festgesetzt. Im östlichen Bereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.

### Luftschadstoffe

Für die Stadt Remscheid liegt ein Luftreinhalteplan von 2012 vor. Die dort beschriebene Überschreitung von Grenzwerten bezieht sich auf die innerstädtische Messstelle an der Freiheitsstraße, welche ca. 6 km vom Plangebiet des B-Plans entfernt ist. Aufgrund der ländlichen Lage, des hohen Anteils von Grünflächen und der überschaubaren Verkehrssituation sind im Bereich des Plangebietes keine Überschreitungen der gemäß 39. BImSchV einzuhaltenden Immissionsschutzwerte bezüglich der aktuellen Nutzung und der bisher planungsrechtlich zulässigen Nutzung zu erwarten.

### Lärm – Verkehrslärm / Gewerbelärm

Vorbelastungen des Plangebietes und des Umfeldes in Form von Geräuschimmissionen auf die vorhandene Wohnbebauung gehen von dem Kfz-Verkehr auf der B 51 Bergisch-Born, der B 237 Bornfelder Straße sowie der Straße Schwarzer Weg aus.

Für die Stadt Remscheid wurde ein Lärmaktionsplan für die Hauptlärmquellen Schienen- und Straßenverkehr erstellt (aktuelle Version 2016). Dieser stellt zunächst die Hauptstraßen wie die B 51, Bereich Bergisch Born, in den Fokus. Für das Plangebiet sind keine konkreten Maßnahmen vorgesehen.

### Leitungen

Im südöstlichen Bereich quert eine Ferngasleitung der Open Grid Europa GmbH (mit Schutzstreifen) das im Plangebiet liegende Landschaftsschutzgebiet.

### Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Schwarzer Weg“, welcher im Süden mit der Bornfelder Straße (L237) verbunden ist. In nördlicher Richtung ist der „Schwarzer Weg“ als Fuß- und Fahrradweg festgesetzt. Südlich des Plangebietes befinden sich die Bushaltestellen „Bornfeld“ und „Schwarzer Weg“, welche von den Buslinien 240, 336 sowie von einem Anruf-Sammeltaxi angefahren wird.





## Erschütterungen

Erschütterungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

## Sonstige Belästigungen - insbesondere Licht, Wärme und Strahlung

Neben der üblichen Straßenbeleuchtung ist aufgrund der künftigen allgemeinen Wohnnutzung mit einer erhöhten Lichtemission im Plangebiet zu rechnen.

## Umgang mit Abfällen

Im Plangebiet fallen für allgemeine Wohngebiete typische Abfälle in Form von Hausmüll an. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen nicht an.

## **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sowie dessen näherem Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sollten Bodenbewegungen vorgenommen werden, ist die Entdeckung von Bodendenkmälern aber nicht ausgeschlossen. Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich auch keine sonstigen kulturhistorisch bedeutsamen Elemente im Plangebiet.

### **2.1.2 Nullvariante**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nur bedingt möglich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans 495 2. Änderung, würden ihre Gültigkeit behalten, würden aber nur eingeschränkte Möglichkeiten zur baulichen Nutzung bieten, wie die vorliegende Planung. Darüber hinaus werden mit der Erweiterung der Fläche Möglichkeiten zur Sicherung eines kleinen Teils der Kompensationsmaßnahmen gegeben, die in der Nullvariante auf anderen Flächen zugeordnet sind.

In Bezug auf die Umweltbelange Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario zu erwarten.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Rahmen der Neuaufstellung des B-Plans wird die planungsrechtliche Entwicklung für ein Wohngebiet in Remscheid Bergisch Born ermöglicht.

Für die Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Planung (B-Plan 676) ist zu berücksichtigen, dass für einen Teilbereich des Plangebietes bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. In diesem wird, neben der Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ mit überbaubaren Grundflächen, im nördlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche sowie eine im östlichen Bereich des „Allgemeinen Wohngebiets“ eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, festgesetzt. Für den östlichen Teil sind die aktuell vorgefundenen Nutzungen sowie Biotopstrukturen im Basisszenario als Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen heranzuziehen. Dies gilt für sämtliche im Folgenden betrachteten Belange des Umweltschutzes.

Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter



anderem die in Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB unter Nr. 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

## **2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Tiere**

Um die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben festzuhalten, wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt.

### **Fledermäuse**

In der am Rand des Plangebietes verlaufenden Baumreihe und dem solitären Laubbaum sind Quartiervorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen. Auch kann die Baumreihe eine essenzielle Leitlinie für strukturgebundene Fledermausarten darstellen.

Eine Entnahme oder Beschädigung ist nur für den solitären Laubbaum nicht auszuschließen. Innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes stehen in ausreichendem Umfang Gehölze und Gehölzstrukturen zur Verfügung, die aufgrund ihrer gleichartigen Struktur als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die landwirtschaftliche Freifläche kann ein Nahrungs- und Jagdgebiet für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten darstellen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem stehen im direkten Umfeld weitere Grünlandflächen als Nahrungshabitate zur Verfügung. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Aufgrund der Prägung des Plangebietes durch den Schulstandort und die umliegende Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die potenziell vorkommenden Fledermausarten an anthropogene Störwirkungen gewöhnt sind. Eine weitere Beeinträchtigung durch baubedingte oder betriebsbedingte Störwirkungen (z. B. erhöhten PKW-Verkehr) sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Stadtgebiet Remscheid) wird nicht erfüllt.

Eine baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen, die sich in Tagesverstecken an Bäumen (z.B. hinter abgesprungener Rinde) verbergen, ist bei Entnahme des solitären Laubbaums am Schwarzen Weg nicht auszuschließen. Dies macht eine Bauzeitenregelung notwendig um die Erfüllung des Verbotsbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Demnach dürfen Bäume und Gehölzstrukturen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar entnommen bzw. zurückgeschnitten werden, wenn sich die Individuen in ihren Winterquartieren befinden (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Temperaturen sollten über 10°C liegen, damit sich evtl. vorhandene Tiere selbständig entfernen können. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist sicherzustellen, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden. Dies schließt ggf. die Kontrolle von Baumhöhlen ein, die als Tagesversteck dienen können. Die Rodung erfolgt unmittelbar nach der Kontrolle.



Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme für die Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

## **Vögel**

Die im Plangebiet verlaufende Baumreihe sowie der solitäre Laubbaum stellen potenzielle Nistplätze für gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten dar. Eine Entnahme des solitären Laubbaumes ist nicht auszuschließen. Innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes stehen im ausreichenden Umfang Gehölze und Gehölzstrukturen zur Verfügung, die aufgrund ihrer gleichartigen Struktur als Ausweichlebensräume von vorkommenden Vogelarten genutzt werden können. Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Die landwirtschaftliche Fläche bietet im funktionalen Zusammenhang mit den sich anschließenden Grünlandstrukturen ein potenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet für Greif- und Eulenvögel sowie im angrenzenden Umfeld potenziell vorkommende gebäudebrütende Arten. Das Plangebiet kann im funktionalen Zusammenhang ein essenzielles Nahrungshabitat darstellen. Durch die Umsetzung der Planung würde nur ein kleiner Teil verloren gehen, der nicht zu einem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats führt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Aufgrund des Schulbetriebs und der umliegenden Wohngebiete, ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Vogelarten an anthropogene Störwirkungen gewöhnt sind. Eine weitere Beeinträchtigung durch baubedingte oder betriebsbedingte Störwirkungen (z. B. erhöhten PKW-Verkehr) sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Stadtgebiet Remscheid) wird nicht erfüllt.

Eine baubedingte Tötung/Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen in ihren Nestern und Gelegen ist bei Entnahme des solitären Laubbaums nicht auszuschließen. Dies macht eine Bauzeitenregelung notwendig. Demnach darf jegliche Beseitigung von Vegetationsstrukturen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (s. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG), um eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen infolge einer Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand einer baubedingten signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird, bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung, nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Tiergruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

## **Pflanzen/ biologische Vielfalt**

Der B-Plan trifft Festsetzungen zur Umgrenzung der Fläche „Allgemeines Wohngebiet“ zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Auch die im Plangebiet bestehenden Gehölze werden durch entsprechende Festsetzungen gesichert.



Für das Plangebiet ergeben sich für das geplante „Allgemeine Wohngebiet“ trotz der geplanten Versiegelung von bis zu 60 % (GRZ 0,4) kaum Änderungen, da diese Flächen bereits im B-Plan Nr. 495, 2. Änderung im gleichen Maße festgesetzt wurden.

40 % der Grundstücksflächen sind von Bebauung (inkl. Nebenbauwerke) freizuhalten und dauerhaft zu bepflanzen. Dies ergibt sich aus der GRZ von 0,4, nach der, gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, maximal 60 % der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen.

Der B-Plan setzt darüber hinaus auf der Erweiterungsfläche die vorhandenen Gehölze über Erhaltungsfestsetzungen oder als geschützten Landschaftsbestandteil fest.

Darüber hinaus müssen die mit der Umsetzung der Planung ausgelösten Kompensationsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden. Dies soll auf der, des „Allgemeinen Wohngebiet“ nordöstlich vorgelagerten Fläche für die Landwirtschaft, die sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, welches im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt ist, umgesetzt werden. Entlang der nördlichen und östlichen Markung des „Allgemeinen Wohngebietes“ und der privaten Grünfläche erfolgt eine „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“. Zudem ist entlang der Markung des Landschaftsschutzgebietes sowie im Norden des Plangebietes eine „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs.6 BauGB)“ festgesetzt.

Mit der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 676 sind keine konkreten Auswirkungen auf den Umweltbelang zu prognostizieren. Im Zuge der Neuaufstellung wird dafür gesorgt, dass Grünfestsetzungen getroffen werden.

## **2.2.2 Fläche, Boden, Wasser**

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans 676 wird die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der östlichen Fläche gesichert.

Notwendige Baumaßnahmen und damit verbundene bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen beschränken sich auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, sodass keine externen Flächen für die Planung bereitgestellt werden müssen.

Mit der geringfügigen Erweiterung des „Allgemeinen Wohngebietes“ im Rahmen der Neuaufstellung des B-Plans, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Fläche, Boden und Wasser zu erwarten, da die Flächen im aktuellen B-Plan 495 2. Änderung bereits als eine solche Fläche festgesetzt wurden. Der ursprünglich im B-Plan 495 zwischen den beiden Baufeldern liegende Kinderspielplatz wurde im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens in den nördlichen Bereich des Plangebietes verschoben. Über die GRZ von 0,4 wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Grünflächenanteil von 60 % gesichert.

## **Altlasten**

Der Unteren Bodenschutzbehörde sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Flächen mit Hinweisen auf Altlasten oder schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen auf der Bebauungsplanfläche bzw. im unmittelbar beeinflussenden Umfeld bekannt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum BP Nr. 495 Bergisch Born II sind umfangreiche Altlastenersterfassungen erarbeitet worden, die keinen Altlastenverdacht bestätigen konnten. Da nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Altlastensituation verändert hat, wird für den Bebauungsplan Nr. 676 identisch verfahren.



## **Kampfmittel**

Sollten während durchzuführender Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten einzustellen und es ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Remscheid zu verständigen.

## **Gewässer- und Grundwasserschutz**

Durch die Planung sind geringfügige Versiegelungen geplant, demnach sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Der öffentliche Schmutzwasserkanal endet z.Zt. südlich außerhalb des Plangebietes B-Plan Nr. 676 im Bereich südlich der des Schwarzen Wegs kreuzenden Ruhrgasleitung. Der Schmutzwasserkanal wird in 2019 seitens der Technischen Betriebe Remscheid verlängert (bis etwa Haus Nr. 7a). Der öffentliche Regenwasserkanal endet in Höhe des Hauses Nr. 9 (außerhalb des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 676).

Das im Planbereich liegende und an die Straße Schwarzer Weg angrenzende Grundstück Gemarkung Bergisch Born, Flur 17, Flurstück 150 ist somit entwässerungstechnisch erschlossen. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuteilen (Anschluss- und Benutzungszwang).

### **2.2.3 Luft, Klima und Luftqualität**

Anthropogene Nutzungen bewirken z. B. durch Versiegelungen eine Modifikation des Lokalklimas. Freiflächen haben demgegenüber das Potenzial, derartigen klimatischen und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern.

Durch die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 676 ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Luft, Klima, und Luftqualität zu rechnen, da keine beachtlichen Neuversiegelungen geplant und keine erheblichen zusätzlichen motorisierten Verkehre zu erwarten sind. Die Neuaufstellung hat nur geringfügige nachteilige Auswirkungen auf das Lokalklima. Der Bebauungsplan trifft neben den Festsetzungen zur allgemeinen Wohnbebauung, Grünfestsetzungen zusätzlich Festsetzungen zu dessen Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Gehölzbestände am östlichen Rand des Plangebietes sind als geschützter Landschaftsbestandteil (LB O.2.8.10) im Landschaftsplan festgesetzt und werden erhalten. Sonstige einzelne Gehölze können bau- bzw. anlagebedingt entfernt werden, ein Wirkungsverlust auf die Luftqualität ist nicht zu erwarten. Wenngleich mit der Beseitigung der Gehölzstrukturen deren potenzielle immissionsmindernde Wirkung verloren gehen kann (Absorption und Emission von Luftschadstoffen), resultieren hieraus, mit Blick auf die geringe Vorbelastung des Plangebietes, keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Ein markantes Verkehrsaufkommen ist aufgrund der vorgesehenen Beschränkung auf Wohnbebauung nicht zu erwarten, die Verkehrsbelastung wird sich nicht signifikant von dem Bestand unterscheiden. Baubedingt sind Emissionen durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte zu erwarten. Diese Belastungen sind jedoch nur temporär. Die Luftschadstoffemissionen, ausgehend vom PKW-Verkehr, werden sich vorhabenbedingt im Plangebiet (und der Umgebung) geringfügig erhöhen. Ein Durchgangsverkehr und die damit verbundene Erhöhung der Luftschadstoffemissionen im Plangebiet ist dagegen ausgeschlossen. Eine Entlastung des voraussichtlich neu entstehenden PKW-Verkehrs kann darüber hinaus durch die kurze Distanz und gute Erreichbarkeit des



örtlichen ÖPNV und das örtliche Radwegenetz erreicht werden. Langfristig ist nicht mit einer Veränderung der Verkehrsemission zu rechnen.

Das in diesem B-Plan betrachtete Vorhaben wird mit dem angesprochenen Luftreinhalteplan abgeglichen. Da es sich um eine Planung von allgemeiner Wohnbebauung handelt, ist eine kleinräumige Zunahme der NO<sub>2</sub>-Emissionen ausgehend vom Anwohner PKW-Verkehr sowie der Kleinf Feuerungsanlagen zur Heizwärmeerzeugung anzunehmen. Beide Emittenten-Typen tragen grundsätzlich in erheblichem Maße zur Stickoxidbelastung (NO<sub>x</sub>) im Stadtgebiet Remscheid bei. Kleine und mittlere, sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen - unter die die Feuerungsanlagen der Neubauten fallen – emittierten im Jahr 2010 137,8 tNO<sub>x</sub>/a. Der PKW-Verkehr hatte mit 151,6 t NO<sub>x</sub>/a einen Anteil von 41,6 % an den gesamten NO<sub>x</sub>-Emissionen des Straßenverkehrs im Stadtgebiet Remscheid.

Da es sich um den Neubau von Wohnhäusern mit entsprechenden nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen handelt, sind diese nicht von Maßnahmen, die im Zuge des B-Plans zu treffen sind, berührt. Die Vorhabenplanung sieht jedoch zur Einsparung fossiler Brennstoffe die Nutzung erneuerbarer Energien vor (siehe Anhang 1 „Klimaschutzgutachten“). Mit einer damit zu erzielenden Reduzierung geht eine Einsparung der, bei der Verbrennung dieser fossilen Brennstoffe entstehenden, Stickoxide (NO<sub>x</sub>) Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) einher.

Eine weitere langfristigen Schaffung und Sicherung eines positiven Kleinklimas im Plangebiet sind durch die Festsetzung der östlichen Fläche als Landschaftsschutzgebiet, einer Umgrenzung zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie einer privaten Grünfläche zu erwarten. Diese Vegetation wirkt sich positiv auf die Luftqualität des Plangebietes aus.

Konkret im B-Plan für die Stadt Remscheid genannte Maßnahmen, sind im Plangebiet nicht umzusetzen. Die Belastung durch NO<sub>x</sub>-Emissionen steigt im Zuge der Planung zwar an, wird jedoch von festgesetzten Vegetationsflächen in ihrer luftqualitätsschädigenden Eigenschaft abgemildert.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden im Anhang berücksichtigt. Die Bearbeitung richtet sich nach den Vorgaben des Leitfadens „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ der Stadt Remscheid (2012).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Gesamtvorhaben des Bebauungsplans Nr. 676 nach Abarbeitung anhand des Leitfadens „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ der Stadt Remscheid (2012) als bedingt positiv zu bewerten ist. Die Ziele des Klimaschutzes können durch eine weitere Berücksichtigung der Nutzung von Solarenergie und -thermie sowie Geothermie und einer bestmöglichen energetischen Dämmung der Baukörper im weiteren Planungsverlauf gestärkt werden. Der Bebauungsplan trifft zu der Nutzung regenerativer Energien keine konkreten Festsetzungen, aber er verhindert sie auch nicht. Aus ökologischer Sicht wird eine Nutzung von erneuerbaren Energien empfohlen und sollte nach Möglichkeit Beachtung in der Umsetzung finden.



## 2.2.4 Landschaft / Ortsbild

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 676 haben die Änderungen gegenüber des Bebauungsplans Nr. 495 und der 2. Änderung keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft.

Das Ortsbild im Plangebiet wird durch die aus dem B-Plan resultierende Nutzung marginal verändert. Da das Plangebiet bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist und mehrere geschützten Landschaftsbestandteile in ihrer Erscheinung gesichert werden, sind diese Veränderungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Maß der baulichen Nutzung erlaubt eine Bebauung mit bis zu 2 Vollgeschossen, wodurch das Vorhaben keine erweiterte Sichtbarkeit hat und zum vorhandenen Ortsbild passt.

Das Vorhaben hat aufgrund seiner Art keinen Einfluss auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Remscheid-Ost“. Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der naturräumlichen Einheit der Lennep-er Hochflächen, insbesondere:

- der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit Begleitflora - und fauna,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Hecken, Gehölz- und Saumstrukturen, Obstwiesen, Feldgehölze,
- Alleen, Feldraine, Brachen und zum Schutz wertvoller Trockenstandorte sowie der mageren Wiesen und Weiden,
- wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Täler und Hochflächen mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen der Kulturlandschaft der Hochflächen des Bergischen Landes, insbesondere der offenen Bereiche mit ihrem Wechsel von Grünland und Ackerflächen, naturnahen Bachläufen mit uferbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen, verbliebenen offenen Bereichen sowie der mit Laubwald bestockten Hänge,
- wegen der besonderen für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes,
- zum Schutz der Mischwaldstandorte an den Steilhängen und zum Schutz und Erhalt der Altholzbestände,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Diese Schutzziele werden durch die Planung nicht beeinflusst.

Baubedingt ist mit visuellen Belastungen durch Kräne zu rechnen, die jedoch auf die Bauphase begrenzt und daher nicht als erhebliche Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes einzustufen sind. Betriebsbedingte Auswirkungen sind auszuschließen.



## 2.2.5 Natura 2000-Gebiete

Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung zu den nächstliegenden Gebieten (s. Kap. 2.1.1) auszuschließen.

## 2.2.6 Menschen und menschliche Gesundheit

### Nutzungsstruktur

Mit der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 676 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Menschen und menschliche Gesundheit zu erwarten, da die Flächen im derzeitigen Zustand bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt wurden und die angrenzenden Grünflächen erhalten bleiben. An dieser Nutzungsform wird sich planungsbedingt nichts Grundlegendes ändern.

Temporär kommt es baubedingt zu einer Lärm- und Staubentwicklung. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

### Luftschadstoffe

Bei der Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass sich mit der Bebauung der Fläche betriebsbedingt der Verkehr an der Straße „Schwarzer Weg“ durch die an- und abfahrenden Pkw erhöhen wird. Dies stellt jedoch keinen wesentlichen Unterschied zur bisher zulässigen Nutzung dar.

Baubedingt ist nur mit einer temporären Belastung durch Schadstoffausstoß der Baustellenfahrzeuge zu rechnen.

### Lärm – Verkehrslärm / Gewerbelärm

Mit der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 676 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Menschen und menschliche Gesundheit durch Lärm zu erwarten. Es ist sicherzustellen, dass bestehende Nutzungen durch die nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung zulässige Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Der zulässige Verkehr ist jedoch als nachrangig einzuschätzen.

### Verkehr

Eine merkliche Veränderung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten, die Verkehrsbelastung wird sich nicht signifikant vom aktuellen Wert unterscheiden.

### Art und Menge an Erschütterungen

Erschütterungen sind ausschließlich baubedingt bei der Errichtung der Wohngebäude zu erwarten. Betriebs- und anlagenbedingt können Erschütterungen aufgrund der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### Sonstige Art und Menge an Emissionen, insbesondere von Licht, Wärme und Strahlung

Aktuell ist das Plangebiet als noch unbelastet von Licht, Wärme und Strahlung einzustufen. Der bestehende B-Plan setzt aber auch heute schon eine mögliche Nutzung als Wohngebiet fest. Die





Bebauung des Plangebietes wird mit einer erhöhten Beleuchtung einhergehen. Durch die Beleuchtung entstehen jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, da erwartet wird, dass sich die Beleuchtung auf das normale Maß für ein solches Vorhaben beschränkt. Als potenzielle Vermeidungsmaßnahme wäre eine insektenfreundliche Beleuchtung in Form von LED-Lampen sinnvoll. Auch sollte eine rückwärtige Beleuchtung in Richtung des Landschaftsschutzgebietes vermeiden oder auf das notwendige Maß beschränkt werden.

### **Risiken für die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsnutzung**

Risiken für die menschliche Gesundheit werden mit der Planung nicht vorbereitet. Mit der Planung wird kein Störfallbetrieb nach § 3 Abs. 5b BImSchG auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht, sodass in dieser Hinsicht nicht von einer Gefährdungslage auszugehen ist. Auch befinden sich keine Störfallbetriebe in der Umgebung.

Mit der Planung wird Wohnnutzung ermöglicht, um dem städtebaulichen Bedarf hier nachzukommen.

Der an der südwestlichen Plangebietsgrenze gelegene „Schwarzer Weg“ kann in der Bau- und Betriebsphase weiterhin als Fuß- und Radweg genutzt werden und wird im B-Plan als solcher festgesetzt.

### **2.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter und sonstige umweltrelevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unter dem aktuellen Kenntnisstand sind Umweltauswirkungen auszuschließen. Sollten Bodenbewegungen vorgenommen werden, ist die Entdeckung von Bodendenkmälern allerdings nicht ausgeschlossen.

### **2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die Umweltbelange stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Die Wechselwirkungen zwischen den Belangen spiegeln das ökosystemare Wirkgefüge der Umwelt wider und beschreiben alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den zuvor behandelten Umweltbelangen. Sie äußern sich darin, dass ein Umweltbelang in Wahrnehmung seiner ökologischen Funktion auch den Zustand eines anderen Belanges beeinflussen kann. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Die möglichen Wechselwirkungen wurden im Zuge der vorangegangenen Bestandserfassung und der dabei herausgearbeiteten ökologischen Funktion abgeleitet und in der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt.

### **2.2.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern**

#### **Umgang mit Abfällen (Abfallrecht)**

Im Rahmen der künftigen Nutzung werden voraussichtlich die für ein Wohngebiet typischen Abfälle anfallen. Die Entsorgung kann fachgerecht über die Technischen Betriebe Remscheid erfolgen. Außergewöhnlich große Mengen an Abfall oder gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind nicht zu erwarten.



Baubedingt anfallende Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Anlagebedingt ist nicht mit Abfällen zu rechnen.

## **Abwasser**

Das Gebiet im Bereich des Schwarzen Wegs entwässert im Trennsystem. Der öffentliche Schmutzwasserkanal endet z.Zt. südlich außerhalb des Plangebietes BP Nr. 676 im Bereich südlich der des Schwarzen Wegs kreuzenden Ruhrgasleitung. Der Schmutzwasserkanal wird in 2019 seitens der TBR verlängert (bis etwa Haus Nr. 7a).

Der öffentliche Regenwasserkanal endet in Höhe des Hauses Nr. 9. (außerhalb des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 676). Die im Planbereich liegenden und an die Straße Schwarzer Weg angrenzenden Grundstücke Gemarkung Bergisch Born, Flur 17, Flurstücke 109, 148 sind somit entwässerungstechnisch erschlossen. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Erfolgt eine Parzellierung des Flurstückes 109 oder 148 werden die Grundstückseigentümer der neu entstandenen Flurstücke zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung verpflichtet (§50 LWG NW). Hierzu ist die Gründung einer Abwassergemeinschaft durch die betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich, die die Abwasseranlage bis zu den Anschlusspunkten an die öffentliche Trennkanalisation betreibt. Die Leitungstrassen des Schmutz- und Regenwassers auf den privaten Grundstücken bis zu den Anschlusspunkten an die öffentliche Trennkanalisation sind grundstücksrechtlich zu sichern. Hierzu sind entsprechende Baulasten und Grunddienstbarkeiten nachzuweisen.

### **2.2.10 Kumulationseffekte mit anderen Plangebieten**

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden. Solche liegen im untersuchungsrelevanten Umfeld nicht vor, weshalb Auswirkungen unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme nicht zu erwarten sind.

### **2.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien**

In der Neuaufstellung des B-Plans werden keine Festsetzungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien getroffen. Der B-Plan sieht jedoch auch keine Festsetzungen vor, die eine Nutzung von erneuerbaren Energien verhindert. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können daher entsprechende technische Lösungen genehmigt werden.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Im Zuge der Aufstellung und Änderung des vorangegangenen Bebauungsplanverfahrens zum

B-Plan 495 und B-Plan 495 2. Änderung wurde bereits eine Eingriffsbilanzierung für das Plangebiet durchgeführt. Hierbei wurden die Flächen bereits naturschutzfachlich bewertet und es wurden externe Ausgleichsmaßnahmen in den vorangegangenen B-Plänen festgesetzt.

Die Renaturierung des Tefentaler Siepens ist eine der damals zugeordneten externen Ausgleichsflächen (Gemarkung Bergisch Born, Flur 17, Flurstück 62 und 60 (teilw.)). Hier wurden für die Grünlandextensivierung 11.337 Biotopwertpunkte zugeordnet. Mit der vorliegenden Planung wird diese



damals zugeordnete Fläche nun in den Geltungsbereich des B-Plans 676 verlegt, da sie nie umgesetzt wurde und die Flächen inzwischen nicht mehr verfügbar sind. Daher ist der Geltungsbereich des B-Plans 676 entsprechend zugeschnitten worden, um dort die Bio-topwertpunkte nachzuweisen. Außerdem kann der mit der erneuten Anpassung entstehende Ausgleichsbedarf hier auch untergebracht werden. Die Kompensationsfläche ist im aktuellen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die Maßnahme ist wie folgt umzusetzen:

Extensivierung einer Grünlandfläche im Geltungsbereich des B-Plans 676. Ziel ist die Entwicklung und der Erhalt einer artenreichen Wiesengesellschaft mit einer mehrschichtigeigen Vegetation und zeitlich verschobenen, unterschiedlichen Blühhorizonten durch Extensivierung der Nutzung.

- Es sind maximal zwei Mahdtermine ab dem 1. Juli und optional ab dem 15. September, sowie
  - Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
  - Verzicht auf Pflegeumbruch
  - Verzicht auf Nachsaat (nach vorheriger Zustimmung der UNB im Einzelfall)
  - i.d.R. keine Winterbeweidung

Im Rahmen der Neuaufstellung des B-Plans werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung umgesetzt, wie die Festsetzung der nördlichen Fläche als private Grünfläche und der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

### **Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Durch die geplanten Baumaßnahmen ist die Entnahme eines solitären Laubbaumes nicht auszuschließen. Um eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) von vorkommenden Vogelarten zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung notwendig. Diese erlaubt jegliche Beseitigung von Vegetationsstrukturen lediglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Für Fledermäuse wird diese Bauzeitenregelung noch einmal verschärft. Demnach darf die Beseitigung jeglicher Vegetationsstrukturen ausschließlich in den Wintermonaten (November bis Februar) stattfinden, wenn sich die Individuen in ihren Winterquartieren befinden. Die Temperaturen sollten über 10°C liegen, sodass sich evtl. vorhandene Tiere selbständig entfernen können. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist sicher zu stellen, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Die zusätzlich entstehenden Verbrennungsvorgänge (z.B. motorisierter Individualverkehr und Heizungsanlagen) sowie die Lärmbelastung durch Kfz im Plangebiet können durch eine gute Anbindung an das Netz des ÖPNV und das Radwegeverkehrsnetz gemindert werden.

Ein Erfüllen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann, unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, für die vorkommenden Arten und Artengruppe vermeiden werden.



### **2.3.1 Eingriffsbilanzierung**

Im Zuge der Aufstellung und Änderung des vorangegangenen Bebauungsplanverfahrens zum

B-Plan 495 und B-Plan 495 2. Änderung wurde bereits eine Eingriffsbilanzierung für das Plangebiet durchgeführt. Hierbei wurden die Flächen bereits naturschutzfachlich bewertet und es wurden externe Ausgleichsmaßnahmen in den vorangegangenen B-Plänen festgesetzt.

Die Renaturierung des Tefentaler Siepens ist eine der damals zugeordneten externen Ausgleichsflächen (Gemarkung Bergisch Born, Flur 17, Flurstück 62 und 60 (teilw.)). Hier wurden für die Grünlandextensivierung 11.337 Biotopwertpunkte zugeordnet. Mit der vorliegenden Planung wird diese damals zugeordnete Fläche nun in den Geltungsbereich des B-Plans 676 verlegt, da sie nie umgesetzt wurde und die Flächen inzwischen nicht mehr verfügbar sind. Daher ist der Geltungsbereich des B-Plans 676 entsprechend zugeschnitten worden, um dort die Biotopwertpunkte nachzuweisen. Außerdem kann der mit der erneuten Anpassung entstehende Ausgleichsbedarf hier auch untergebracht werden. Die Kompensationsfläche ist im aktuellen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (FROELICH & SPORBECK, 2019B) wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Planung ein Überschuss von 16.733 Biotopwertpunkten erreicht wird. Damit können auch die noch aus dem ehemaligen B-Plan-Verfahren zur 2. Änderung neu zuzuordnenden Punkte in einer Größenordnung von 9.357 Biotopwertpunkte im aktuellen Geltungsbereich ausgeglichen werden.

Ein Bedarf an externen Kompensationsflächen ist nicht gegeben.

### **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Derzeit liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für das Plangebiet vor. Die Planung sieht eine geringfügige Änderung eines bestehenden B-Plans vor, so dass eine Ausweisung von Wohngebieten an anderer Stelle vermieden werden kann. Eine andere Ausgestaltung des Plangebietes drängt sich nicht auf.

### **2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall**

Die vorliegende Planung schließt die Ansiedlung von Störfallbetrieben aus. Durch die Planung ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden.

Das Plangebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebs, daher kann auch eine Einwirkung auf die vorliegende Planung ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG kann daher erfüllt werden.

Insgesamt werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine besonderen Unfallszenarien oder Katastrophenfälle mit der Planung ausgelöst.



### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Recherchen bzw. Auswertung bestehender Gutachten wie der Artenschutzprüfung (FROELICH & SPORBECK 2018). Darüber hinaus wurde eine Biotoptypenkartierung vor Ort durchgeführt. Die Anwendung darüberhinausgehender technischer Verfahren war nicht erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichts wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Umweltbericht enthalten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die von der Planung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz tätigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene der Neuaufstellung des B-Plans ist mit der Planung und den damit einhergehenden Fällungen die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid (2017) anzuwenden. Darüber hinaus ist auch die Überprüfung der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Remscheid erforderlich. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

### **4 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Bebauungsplan Nr. 495 ist durch ein Änderungsverfahren modifiziert worden. Der B-Plan Nr. 495 2. Änderung beinhaltet drei wesentliche Anpassungen, die planungsrechtlich festgesetzt sind. Zwei Baufenster (WA-Fläche) sind zusammengeführt und in ihrer Tiefe vergrößert worden. Die erforderliche Stichstraße mit Wendekreis konnte aufgrund der Zusammenlegung der Baufelder entsprechend gekürzt werden und der ursprünglich zwischen den beiden Baufeldern liegende Kinderspielplatz wurde in den nördlichen Bereich des Plangebietes verschoben.

Trotz Optimierung der Planung konnte der Bebauungsplan Nr. 495 2. Änderung nicht umgesetzt werden. Erst 2018 konnte ein Vorhabenträger gefunden werden, der an einer Beplanung des Gebietes interessiert ist.

Diese Planung hat zwar nur marginale Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 495 2. Änderung aber die Grundzüge dieses Plans sind dennoch berührt, sodass die Neuaufstellung des B-Plans 676 erforderlich wird.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße „Schwarzer Weg“. Der zu erwartende Verkehr kann über die bestehenden Anschlüsse abgewickelt werden.



Mit der Neuaufstellung werden überwiegend Flächen überplant, welche bereits Teil des B-Plans 495 2. Änderung sind. Außerdem wird eine aktuell extensiv genutzte Wiese als Erweiterungsfläche mit in das Plangebiet aufgenommen. Bei der Wiese handelt es sich zudem um ein Landschaftsschutzgebiet. In diesem Bereich sind keine baulichen Entwicklungen vorgesehen. Die randlichen Gehölzbestände können durch Festsetzungen erhalten werden. Ebenso kann ein geschützter Landschaftsbestandteil erhalten werden.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete konnten aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden, sofern eine Bauzeitenregelung (Keine Gehölzfällungen zwischen März und September i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG) eingehalten wird.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Stadt Remscheid. Dabei ist vorgesehen, die Schmutzwässer und die unbelasteten Niederschlagswässer im Trennsystem fachgerecht zu entsorgen.

Erhebliche nachteilige Veränderungen der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden mit der Planung nicht vorbereitet. Es sind jedoch lokale, kleinklimatische Veränderungen und Auswirkungen von Immissionen (Licht und Lärm) nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Art des Vorhabens werden allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

Das Ortsbild im Plangebiet wird durch die aus dem B-Plan resultierende Nutzung marginal verändert. Da das Plangebiet bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist und der geschützte Landschaftsbestandteil mit der Planung gesichert wird, sind diese Veränderungen als nicht erheblich einzustufen.

Im Plangebiet fallen die in einem allgemeinen Wohngebiet entsprechende Abfälle an. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen voraussichtlich nicht an, Störfälle können ausgeschlossen werden.

Anderweitige verfügbare Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial und vergleichbarer Lage bestehen nicht.

Untersuchungen oder Anwendungen technischer Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts nicht erforderlich. Es wurden jedoch bestehende Gutachten ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.



## Literatur und Quellen

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

#### **AVV BAULÄRM – ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM SCHUTZ GEGEN BAULÄRM – GERÄUSCHIMMISSIONEN**

vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bonn.

#### **BAUGB – BAUGESETZBUCH**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

#### **BAUNVO – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### **BAUO NRW 2018 – BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG 2018)**

vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).

#### **BBODSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ)**

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### **BBODSCHV – BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG**

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### **BIMSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGEN (BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZ)**

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### **BNATSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.



## **GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN**

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

## **LBodSCHG – LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBODENSCHUTZGESETZ)**

vom 09. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

## **LIMSchG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHEN UND ÄHNLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LANDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ)**

vom 18. März 1975, neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

## **LNATSchG NRW – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153). Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

## **LWG – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ)**

vom 25. Juni 1995 (GV. NW.S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

## **TA LÄRM – SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM**

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

## **TA LUFT – ERSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT**

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.





## **WHG – GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTES (WASSERHAUSHALTSGESETZ)**

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

## **16. BImSchV – SECHZEHNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERKEHRSLÄRMSCHUTZVERORDNUNG)**

vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

## **RUNDEKLASS: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ)**

vom 06. Juni 2016; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW); Düsseldorf.



## **Projektbezogene Literatur**

### **BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018):**

Regionalplan Düsseldorf. Regionalplanungsbehörde. Düsseldorf

### **FROELICH & SPORBECK (2019A):**

Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 676 „Schwarzer Weg“, Stadt Remscheid, Bochum.

### **FROELICH & SPORBECK (2019B):**

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 676 „Schwarzer Weg“, Stadt Remscheid, Bochum.

### **GEOLOGISCHER DIENST NRW (2019):**

Bodenkarte von NRW 1 : 50.000, Krefeld. Abgerufen am 11.02.2019 unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html>

### **MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):**

GEOportal.NRW, Düsseldorf. Abgerufen am 11.02.2019. unter <https://www.geoportal.nrw>.

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):**

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW. Abgerufen am 11.02.2019 unter [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)

### **STADT REMSCHEID (2012)**

Luftreinhalteplan Remscheid 2012 in der Fassung vom 20.09.2012. Remscheid

### **STADT REMSCHEID (2010):**

Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid. Remscheid.

### **STADT REMSCHEID (2016)**

Lärmaktionsplan der Stadt Remscheid. Remscheid

### **STADT REMSCHEID (O.J.):**

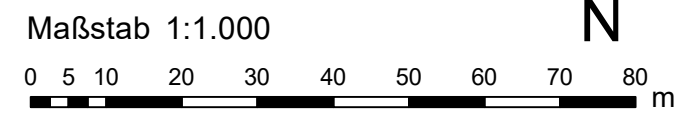
*Unveröffentlichtes Dokument:* Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 676 Gebiet: nördlich Schwarzer Weg. Remscheid.



# Bebauungsplan 676 - Schwarzer Weg - Bestandsplan



- Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden**
- 1.1 - Versiegelte Fläche (Gebäude, Mauern etc.)
  - 1.1 - Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)
- Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche**
- 3.4 - Intensivwiese, -weide, artenarm
- Grünflächen, Gärten**
- 4.3 - Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- Gehölze**
- 7.1 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
  - 7.2 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
  - Geschützter Landschaftsbestandteil
  - Geltungsbereich B-Pan 676
  - Geltungsbereich B-Plan 495 2. Änderung



**FROELICH & SPORBECK**  
 UMWELTPLANUNG UND BERATUNG  
 Niederlassung Bochum

Auftraggeber: Stadt Remscheid  
 Vorhaben: BPlan 676 Schwarzer Weg  
 Karte 1: Bestandsplan

bearbeitet: VB gezeichnet: b.u. geprüft: Rei Datum: 04/2019